



Universität Zürich

Rechtswissenschaftliches Institut

Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74/3
CH-8001 Zürich
Tel. +41 44 634 48 71
Fax +41 44 634 43 97
lst.vondercrone@rwi.unizh.ch
www.rwi.uzh.ch/vdc

Internetkolloquium Handels- und Wirtschaftsrecht Frühjahrssemester 2010

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone
Ordinarius

Fall 4

In einem kleinen Weiler am Fusse des Bachtels sprudelt aus den Tiefen als reines Naturprodukt das Wasser, welches durch die Spark AG zu *Bachtel Mineral* verarbeitet wird. Die Spark AG wird zu gleichen Teilen von den Kindern der 1984 verstorbenen Firmengründerin Emma – es sind dies Anna, Bernhard, Cretina und Dino – gehalten. Die älteste Tochter Anna lebt für das Familienunternehmen, führt deren Geschäfte und amtiert auch als Verwaltungsrätin. Im Verwaltungsrat sitzen neben ihr noch der Buchhalter sowie der Verkaufsleiter der Spark AG.

Die Aktien der Spark AG sind alle in Form von Namenaktien ausgegeben. Art. 13 der Statuten der Spark AG bestimmt: „*Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Die Zustimmung kann aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt das Fernhalten von Erwerbenden, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.*“

Bachtel Mineral verdankt seinen ausgewogenen Geschmack und die gesundheitsfördernde Wirkung der spezifischen Mineralisation, welche durch entsteht, dass das Quellwasser bis zu 20 Jahre durch die Gesteinsschichten fliesst. Bernhard, der älteste Sohn Emmas, schätzt zwar die auf Nachhaltigkeit gerichtete Produktion der Spark AG, möchte nun aber endlich Geld sehen. Er entschliesst sich daher, seine Beteiligung am Unternehmen dem Financier Dr. Veridico Zampano zu verkaufen. Zampano spekuliert darauf, zu einem späteren Zeitpunkt auch Cretina und Dino zum Verkauf zu überreden, um das kontrollierende Paket an der Spark AG schliesslich an die an einer Übernahme interessierte Tal AG – ebenfalls Mineralwasserproduzentin – zu veräussern.

Dr. Zampano stellt für die von ihm gekauften Aktien am 5. März 2010 ein Eintragungsgesuch an die Spark AG. Der Verwaltungsrat weist dieses aber umgehend und ohne Begründung zurück. Zampano lässt es vorläufig dabei bewenden und unternimmt nichts.

Im Frühsommer verschickt der Verwaltungsrat die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2010 an Anna, Bernhard, Cretina und Dino. Bernhard leitet seine Einladung sofort an Dr. Zampano weiter. Dieser meldet sich umgehend bei der Gesellschaft, macht geltend, er sei in der Zwischenzeit Aktionär geworden und fordert daher die Zustellung einer an sich persönlich gerichteten Einladung.

Frage 1: Ist Dr. Zampano Aktionär?

Anna, durch die Ereignisse beunruhigt, wendet sich an ihre Geschwister Cretina und Dino. Sie vermag sie von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Vinkulierungsbestimmung zu verschärfen. Gemäss der neu formulierten Statutenbestimmung (§ 13) gilt neu als wichtiger Grund „*das Fernhalten von Erwerbenden, die nicht direkte Nachkommen der Emma sind.*“

Frage 2: Ist eine solche Vinkulierung zulässig?